Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Ausbildungs- und Qualifikationsstandards für Angehörige der Berufsfeuerwehren in Thüringen

Die Kleine Anfrage 3876 vom 31. März 2014 hat folgenden Wortlaut:

Einige Thüringer Städte unterhalten Berufsfeuerwehren. Die Beschäftigten der Berufsfeuerwehren müssen bestimmte Qualifikations- und Ausbildungsanforderungen erfüllen.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Welche Thüringer Städte verfügen nach dem Kenntnisstand der Landesregierung über Berufsfeuerwehren in welcher Personalsollstärke zum 1. Januar 2014 (bitte Einzelaufstellung)?
- 2. Welche gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben gibt es für die Bestimmung der Personalstärke von Berufsfeuerwehren in Thüringen?
- 3. Welche bestehenden Berufsfeuerwehren erfüllen aus welchen Gründen gegenwärtig nicht die Bestimmungen für die Personalstärke?
- 4. Wie viele Personalstellen bei den Berufsfeuerwehren sind nach dem Kenntnisstand der Landesregierung gegenwärtig nicht besetzt (bitte Einzelaufstellung)?
- 5. Unter welchen Voraussetzungen müssen bzw. können Thüringer Gemeinden Berufsfeuerwehren bilden?
- 6. Welche Landesbehörden sind in welchem Umfang dabei zu beteiligen?
- 7. Welche Qualifikations- und Ausbildungsanforderungen müssen die Beschäftigten von Berufsfeuerwehren in Thüringen erfüllen?
- 8. Welches Ermessen haben die Städte bei der Bestimmung der Qualifikations- und Ausbildungsanforderungen für die Beschäftigten der Berufsfeuerwehren und wie wird dieses Ermessen begründet?
- 9. Inwieweit sind nach dem Kenntnisstand der Landesregierung die Qualifikations- und Ausbildungsanforderungen an Beschäftigte von Berufsfeuerwehren in den Bundesländern unterschiedlich?
- 10. Sollten Qualifikations- und Ausbildungsanforderungen an Beschäftigte von Berufsfeuerwehren in den Bundesländern unterschiedlich sein, hält dies die Landesregierung für geboten oder sollten diese Unterschiede nicht zeitnah überwunden werden (bitte begründen)?

Druck: Thüringer Landtag, 6. Juni 2014

11. Über welche Informationen verfügt die Landesregierung, wonach Beschäftigte von Berufsfeuerwehren aus andern Bundesländern in die Berufsfeuerwehren Thüringer Städte nicht wechseln können, da im Freistaat die Qualifikations- und Ausbildungsanforderungen an Beschäftigte von Berufsfeuerwehren besonders hoch sein sollen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Mai 2014 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Nach § 2 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) erfüllen die Gemeinden ihre Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises. Sie haben zur Erfüllung dieser Aufgaben u.a. eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen, mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischen Ausrüstungen auszustatten und zu unterhalten. Weitere Einzelheiten zur Aufstellung und Ausstattung der Feuerwehren regelt die Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO).

Zu 1.:

Derzeit sind in acht Thüringer Städten Berufsfeuerwehren eingerichtet. Statistische Zahlen zur Personalstärke der einzelnen Berufsfeuerwehren werden im Rahmen der Jahresstatistik über Einsätze im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz im Freistaat Thüringen erfasst. Da die Statistik für das Jahr 2013 noch nicht vorliegt, können derzeit noch keine Beschäftigtenzahlen mit dem Stand 1. Januar 2014 genannt werden.

Nach dem Jahresbericht 2012 sind mit Stand 31. Dezember 2012 in den acht Berufsfeuerwehren insgesamt 670 hauptamtliche Kräfte im aktiven Einsatzdienst tätig. Im Einzelnen sind diese Feuerwehren mit folgender Personalstruktur aufgestellt:

Berufsfeuerwehr Altenburg mit insgesamt 30 hauptamtlichen Feuerwehreinsatzkräften	
davon	- 28 Beamte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
	- 2 Beamte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

Berufsfeuerwehr Eisenach mit insgesamt 33 hauptamtlichen Feuerwehreinsatzkräften	
davon	- 28 Beamte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
	- 5 Beamte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

Berufsfeuerwehr Erfurt mit insgesamt 215 hauptamtlichen Feuerwehreinsatzkräften	
davon	- 179 Beamte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
	- 33 Beamte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
	- 3 Beamte im höheren feuerwehrtechnischen Dienst

Berufsfeuerwehr Gera mit insgesamt 134 hauptamtlichen Feuerwehreinsatzkräften	
davon	- 116 Beamte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
	- 14 Beamte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
	- 1 Beamte im höheren feuerwehrtechnischen Dienst
	- 3 Tarifbeschäftigte

Berufsfeuerwehr Gotha mit insgesamt 38 hauptamtlichen Feuerwehreinsatzkräften	
davon	- 35 Beamte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
	- 3 Beamte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

Berufsfeuerwehr Jena mit insgesamt 116 hauptamtlichen Feuerwehreinsatzkräften		
davon	- 95 Beamte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	
	- 16 Beamte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	
	- 1 Beamte im höheren feuerwehrtechnischen Dienst	
	- 4 Tarifbeschäftigte	

Berufsfeuerwehr Nordhausen mit insgesamt 42 hauptamtlichen Feuerwehreinsatzkräften	
davon	- 34 Beamte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
	- 3 Beamte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
	- 5 Tarifbeschäftigte

Berufsfeuerwehr Weimar mit insgesamt 62 hauptamtlichen Feuerwehreinsatzkräften	
davon	- 55 Beamte im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst
	- 7 Beamte im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

Zu 2.:

Zur Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr wird in § 10 Abs. 1 ThürBKG bestimmt, dass in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern die Feuerwehr Einheiten aus hauptberuflichen Feuerwehrangehörigen (Berufsfeuerwehr) umfassen muss, die bei Bedarf durch Einheiten aus ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ergänzt werden. Gemeinden mit einer Einstufung in die höchsten Risikoklasse (BT 4, ABC 4) und mehr als 30.000 Einwohnern müssen gemäß Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung ständig hauptamtliche feuerwehrtechnische Bedienstete mindestens in Staffelstärke (sechs Einsatzkräfte) vorhalten.

Hinsichtlich der für eine Berufsfeuerwehr vorzuhaltenden Personalstärke enthält das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz keine ausdrückliche Bestimmung. Die jeweilige Gemeinde entscheidet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eigenverantwortlich darüber, wie sie die gesetzlichen Rahmenvorgaben erfüllt.

Zu 3.:

Informationen darüber, dass Berufsfeuerwehren aufgrund ihrer Personalstärke ihre Aufgaben nicht erfüllen können, liegen der Landesregierung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 4.:

Angaben über Personalstellen bei den Berufsfeuerwehren, die gegenwärtig nicht besetzt sind, liegen der Landesregierung nicht vor. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu 5.:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

Zu 6.:

Die Gemeinden sind eigenständige Gebietskörperschaften mit verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsrechten (vgl. Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz und Artikel 91 Verfassung des Freistaats Thüringen). Sie haben das Recht in eigener Verantwortung alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze zu regeln.

Insofern sind die Kommunen zwar der Aufsicht des Landes unterstellt, in Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt sich die Aufsicht jedoch auf die Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit (vgl. Artikel 94 Verfassung des Freistaats Thüringen). Eine Beteiligung von Landesbehörden ist daher nicht gegeben.

Zu 7.:

Nach § 12 Abs. 1 ThürBKG müssen die Angehörigen der Berufsfeuerwehren aufgrund der spezifischen Anforderungen des Einsatzdienstes Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sein. Dementsprechend wurde im Freistaat Thüringen unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und der Interessenvertretungen des Feuerwehrbereiches eine eigene Verordnung (Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung - ThürFwLAPO) geschaffen, in der u. a. die Ausbildung und Prüfung für die Beamten des mittleren, gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes geregelt sind. Die Bestimmungen sind dabei primär auf das umfangreiche Betätigungsfeld des Feuerwehreinsatzdienstes ausgerichtet.

Die Ausbildung von Beamten in der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes gliedert sich gemäß § 10 ThürFwLAPO in

- Grundausbildung und Zwischenprüfung (sechs Monate),
- Ausbildung zum Rettungssanitäter (drei Monate),
- berufspraktische Ausbildung im Feuerwehrwesen und Rettungsdienst sowie Ausbildung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse C (zwölf Monate)

und schließt an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS) mit dem Abschlusslehrgang (drei Monate) und der Laufbahnprüfung ab.

Für die Ausbildung des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes wurden wegen des geringen Bedarfes hierfür keine eigenen Kapazitäten an der LFKS aufgebaut. Eine Ausbildung und Prüfung in Thüringen wäre angesichts der relativ geringen Nachfrage mit einem unverhältnismäßig hohen Personal- und Sachaufwand verbunden. Daher werden die vorhandenen Ausbildungskapazitäten anderer Bundesländer genutzt und deren Vorschriften zur Ausbildung und Laufbahnprüfung zu Grunde gelegt. Mit Bestehen der jeweiligen Laufbahnprüfung wird die Laufbahnbefähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst nach Thüringer Recht erworben (§ 39 Abs. 7 ThürFwLAPO).

Bundesweit werden verhältnismäßig wenige Bewerber für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst ausgebildet. Die Länder haben sich deshalb darauf verständigt, sich in ihren Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen zu beziehen bzw. daran zu orientieren und die Laufbahnprüfung in Nordrhein-Westfalen zu konzentrieren.

Auf der Grundlage der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung werden die Anwärter für die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes im Rahmen ihrer zweijährigen Ausbildung befähigt, alle Funktionen in der jeweiligen Laufbahn auszuführen.

Z 8.:

In § 118 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) sind die Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis (feuerwehrtechnischer Dienst) geregelt. Dementsprechend muss als Voraussetzung für eine Verbeamtung von feuerwehrtechnischen Bediensteten die Laufbahnbefähigung gegeben sein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Zu 9.:

Die Ausbildung der Anwärter für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst ist in den einzelnen Bundesländern nicht einheitlich geregelt. Um die Ausbildung zu vereinheitlichen, also vergleichbar zu gestalten, wurde eine Rahmenempfehlung für die Ausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erarbeitet. Bereits im Jahr 1996 wurde vom Arbeitskreis V "Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung" der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossen, dass sich die Länder daran orientieren. Mit der "Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes", deren Bestimmungen im Jahr 2007 vollumfänglich in die Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung eingeflossen sind, hat die Landesregierung diesen Beschluss umgesetzt.

Dennoch sind einige andere Länder dieser Empfehlung bis dato nicht gefolgt, so dass in diesen Fällen eine direkte Vergleichbarkeit der Laufbahnausbildung nicht gegeben ist. Wesentliche Unterschiede liegen in der in anderen Bundesländern nicht vorgesehenen Rettungssanitäter- und ABC-Führungsausbildung sowie in der Maschinistenausbildung. Daraus resultiert eine kürzere Ausbildungsdauer. Zudem ist in einigen Ländern die Laufbahn für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst zweiteilig gestaltet und die Ausbildungsvorschrift entsprechend ausgerichtet.

Die Ausbildung des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes wird nicht in allen Ländern angeboten. Hinsichtlich der Ausbildungszeit und der Ausbildungsinhalte sind die Ausbildungsbestimmungen der einzelnen Länder jedoch im Wesentlichen gleich, da in den Ausbildungsvorschriften die "Rahmenempfehlung für die Ausbildung des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes" des Arbeitskreises V berücksichtigt wurde. Dementsprechend wird gemäß § 39 Abs. 7 ThürFwLAPO die in einem anderen Bundesland erworbene Laufbahnausbildung in Thüringen anerkannt. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

Für die Ausbildung des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes findet in allen Ländern grundsätzlich die Ausbildungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Anwendung, so dass eine bundesweit einheitliche Laufbahnbefähigung gegeben ist.

Zu 10.:

Angesichts der technischen Entwicklung und des gestiegenen Gefahrenpotentials und nicht zuletzt wegen des immer komplexer gewordenen Aufgabenspektrums ist es zwingend notwendig, die feuerwehrtechnischen Beamten im Rahmen ihrer Ausbildung zu befähigen, die Funktionen in ihrer Laufbahn auszuführen. Hierfür haben sich die Bestimmungen der Thüringer Feuerwehr-Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung bewährt und werden auch weiterhin seitens der Landesregierung für geboten gehalten.

Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 7 und 9 verwiesen.

Zu 11.:

Der Landesregierung liegen keine Informationen darüber vor, dass Beschäftigte von Berufsfeuerwehren aus anderen Bundesländern in Berufsfeuerwehren Thüringer Städte nicht wechseln können.

Wie in den Antworten zu vorherigen Fragen dargelegt, werden in Bezug auf die Laufbahnbefähigung für den gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienst an Beschäftigte von Berufsfeuerwehren in Thüringen keine höheren, sondern mit Berufsfeuerwehren aus anderen Bundesländern vergleichbare Qualifikations- und Ausbildungsanforderungen gestellt.

Hinsichtlich der an Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in Thüringer Berufsfeuerwehren gestellten Qualifikations- und Ausbildungsanforderungen entsprechen diese der Beschlussempfehlung des Arbeitskreises V. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 7, 9 und 10 verwiesen.

Geibert Minister